

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Deutschland und in Bremen

Stand: 12. Juli 2007

Elke Blohm

Senator für Wirtschaft und Häfen

Übergeordnete Zielsetzung

- Verwirklichung des Binnenmarktes (Dienstleistungssektor)
- Förderung der Lissabon Strategie
- Abbau von Hindernissen bei der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit
- Förderung grenzüberschreitenden Handels

Zielsetzung der Dienstleistungsrichtlinie

- Konsequenter Abbau rechtlicher und bürokratischer Hürden
- Verbesserte Unterstützung für Dienstleister und Dienstleistungsempfänger
- Vertiefung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit
- **Umsetzungsfrist: 3 Jahre => Ende: 28.12.09**

Anwendungsbereich

- EU-DLR gilt für Dienstleistungen, die gegen Entgelt angeboten werden
- Ausnahmen u.a.:
 - Finanzdienstleistungen
 - Verkehrsdienstleistungen, einschl. Hafendienste
 - Gesundheitsdienstleistungen
 - Glückspiel
 - Steuern
 - wirtschaftliche DL von allgemeinem Interesse

Verhältnis zum Gemeinschaftsrecht

Widerspricht die RL Bestimmungen anderer Gemeinschaftsakte, so haben diese Spezialregelungen Vorrang, z.B.

- RL 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern ...
- RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufqualifikationen
- Verordnung (EWG)Nr.1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie

Verwaltungsvereinfachung

- Überprüfung von Verfahren (Art. 5)
- Einheitlicher Ansprechpartner für alle dienstleistungsbezogenen Genehmigungen (Art. 6)
- Recht auf Informationen (Art. 7)
- elektronische Abwicklung aller Verfahren (auch aus der Ferne) sowie Befugnis der Kommission zur Standardsetzung (Art. 8)

Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

- Überprüfung von Genehmigungsregelungen (Art. 9f, Art. 14f)
- Genehmigungsfiktion (Art. 13)

Verwaltungszusammenarbeit

- Europäische Amtshilfe (Art. 28)
- Internal Market Information System (IMI) als Datenbank gestütztes Verwaltungsinformationssystem

Aktuelle Vereinbarungen in Deutschland

- weitgehend einheitliche Umsetzung
- eindeutige Zuständigkeiten für Dienstleistungserbringer
- Einhaltung der Umsetzungsfrist (Ende 2009)

Umsetzungsbeteiligte

- EU-Kommission
- Bundesebene (BMWi/ BMI/ andere Ressorts/ BT)
- Bundesländer
- Alle weiteren Gebietskörperschaften (Kreise, Bezirke, Kommunen)
- Kammern
- Berufsverbände

Umsetzungsakteure

- Wirtschaftsministerkonferenz
BLA-Dienstleistungswirtschaft (Umsetzungs-AG mit Vertretern von BMWi, BMI, BMF und den Bundesländern)
- Deutschland Online (prioritäres IT-Vorhaben)
- weitere fachlich betroffene Institutionen (Innenminister, Justizminister, Kammern, Kommunen u.a.)

Vorgeschriebene Instrumente für die Zielerreichung

- Normenprüfung
- Schaffung Einheitlicher Ansprechpartner
- Ermöglichung elektronischer Abwicklung
- Aufbau eines Systems europäischer Amtshilfe (IMI)
- Verwaltungsverfahrensaspekte

Normenprüfung

Vereinfachungsgebot Art. 5 Abs. 1

„Die Mitgliedstaaten prüfen die für die Aufnahmen und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahren und Formalitäten. Sind die nach diesem Absatz geprüften Verfahren und Formalitäten nicht einfach genug, so werden sie von den Mitgliedstaaten vereinfacht.“

Prüfumfang

Alle dienstleistungsrelevanten Bestimmungen,
die

- in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind,
- sich aus der Rechtsprechung ergeben
- der Verwaltungspraxis, den Standesregeln
- oder kollektiven (z.B. Kammer-)Regeln ergeben

Prüfpflicht

Die Anforderungen bei der Niederlassung und der vorübergehenden Dienstleistungserbringung müssen:

- diskriminierungsfrei
- erforderlich, d.h. gerechtfertigt durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls und
- verhältnismäßig
sein

Normenscreening

- Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe
- Aufstellung eines Prüfrasters in Abstimmung mit der Kommission (IT-mässig und inhaltlich)
- „Testlauf“ mit einigen Vorschriften verschiedener Ebenen
- Diskussion auf breiter Basis

Einheitlicher Ansprechpartner (EA)

Der (subjektiv) EA steht dem Dienstleistungserbringer (In- und Ausländer)

- für notwendige Informationen bei der Aufnahme und Ausübung seiner Tätigkeit und
- für die Abwicklung aller notwendigen Formalitäten (aus der Ferne und vollelektronisch)

Die sachliche Zuständigkeit der „zuständigen Stellen“ bleiben hiervon unberührt!

Aufgaben des EA

Verfahrenspartner für Dienstleistungserbringer

- Rechtsverbindliche Beratung hinsichtlich aller Belange für die Tätigkeitsaufnahme und –ausübung
- Umfassende Verfahrenkoordination im Hinblick auf die zuständigen Stellen
- Entgegennahmen von Änderungsmitteilungen

Trägerschaft des EA

- „Kommunalmodell“
- „Kammermodell“
- „Privatmodell“
- „Kooperationsmodell“
- „Funktionsmodell“

Aspekte der Trägerschaft

- Schnittstellenmanagement
- Branchenspektrum
- Vorerfahrungen
- Fachaufsicht
- Kostenaspekte
- Wirtschaftsnähe
- Qualität

Erörterungsbedarf

- Ablauforganisation
- Aufsicht, Haftung, Beschwerdemanagement
- Durchsetzungsmöglichkeit ggü. den zuständigen Stellen
- Datenschutz
- Einsetzen von Fristen, Zustellungs- und Bekanntgaberegeln
- verfassungsrechtliche Zuständigkeitsregeln
- Umgang mit allgemeinen Anfragen (z.B. Schnittstelle Wirtschaftsförderung)
- Kosten und Gebühren
- Schaffung der erforderlichen IT-Infrastruktur

Elektronische Verfahrensabwicklung

- IT-System, über das alle Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden können
- Die Zuständigkeit in Deutschland liegt i.d.R. bei den Innenministerien von Bund und Ländern

IT-Umsetzung

- Prioritäres Deutschland-Online-Projekt
- Federführung:
Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein
- Mitwirkung:
Deutscher Landkreistag und Kammervertreter

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

- Aufbau eines datenbankgestützten Amtshilfesystems (Internal Market Information –IMI)
- Zusammenarbeit der zuständigen Behörden
- wirksames Instrument zur Klärung von Sachverhalten und zur Bekämpfung von Missbrauch, z.B. Scheinselbständigkeit

Verwaltungsverfahren

Anpassungen im Verwaltungsverfahrensgesetz:

- Verhältnis zwischen EA und den zuständigen Stellen,
- elektronische Verfahrensabwicklung,
- Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten sowie
- Genehmigungsfiktion

Ausblick

- Erarbeitung eines Pflichtenheftes bis Herbst 2007
- Diskussion auf politischer Ebene
- Entscheidungsprozess zur Trägerschaft des „Einheitlichen Ansprechpartners (EA)“
- Schrittweise praktische Umsetzung

Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!